

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT**

Abgeordnete Susanne Schütz, Björn Försterling und Lars Alt (FDP)

Schutzausrüstung für Lehrkräfte

Anfrage der Abgeordneten Susanne Schütz, Björn Försterling und Lars Alt (FDP) an die Landesregierung, eingegangen am 29.01.2021

Aus der Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 20.01.2021 geht hervor, dass Arbeitgeber bei mehr als einer Person pro 10 m² den Beschäftigten medizinische Gesichtsmasken oder FFP2-Masken zur Verfügung stellen müssen.

„§ 3

Mund-Nasen-Schutz

(1) Der Arbeitgeber hat medizinische Gesichtsmasken oder FFP2-Masken oder in der Anlage bezeichnete vergleichbare Atemschutzmasken zur Verfügung zu stellen, wenn

1. die Anforderungen an die Raumebelegung nach § 2 nicht eingehalten werden können oder
 2. der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann oder
 3. bei ausgeführten Tätigkeiten mit Gefährdung durch erhöhten Aerosolausstoß zu rechnen ist.“
(<https://www.bundesanzeiger.de/pub/publication/5QH1uegEXs2GTWXXKeln/content/5QH1uegEXs2GTWXXKeln/BAanz%20AT%2022.01.2021%20V1.pdf?inline>)
-
1. Sieht sich die Landesregierung aufgrund der o. g. Verordnung in der Pflicht, den in Schulen tätigen Landesbediensteten medizinische Masken zur Verfügung zu stellen?
 2. Falls ja, auf welchem Weg und zu welchem Zeitpunkt werden die medizinischen Gesichtsmasken oder FFP2-Masken an Lehrkräfte im Land verteilt?
 3. Falls nein, hält die Landesregierung die in Schulen tätigen Landesbediensteten für ausreichend geschützt vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus?

(Verteilt am 02.02.2021)